

**Reglement der
Gemeinde Hallau
über das
Bestattungswesen
(Bestattungsreglement)**

25. November 2011

Inhalt:

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
II.	Anmeldung und Anordnung der Bestattung	Seite 3
III.	Friedhofordnung / Anlagen der Gräber	Seite 4
IV.	Grabmäler	Seite 6
V.	Finanzielles	Seite 7
VI.	Übergangsbestimmungen	Seite 8
VII.	Schlussbestimmungen	Seite 9
Anhang	A. Finanzielles	Seite 10

Die Einwohnergemeinde Hallau, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen und den Friedhof, erlässt die Gemeindeversammlung Hallau folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Besorgung Bestattungswesen	Art. 1	Die Besorgung des Bestattungswesens ist Sache der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht des Gemeinderates.
Bestattungsreferat	Art. 2	Der Gemeinderat bestimmt eines seiner Mitglieder zur Bestattungsreferentin oder zum Bestattungsreferenten. Dieser oder diesem obliegt die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof. Sie oder er trifft alle erforderlichen Anordnungen.
Beamte und Angestellte	Art. 3	<p>¹ Gemäss der Gemeindeverfassung wählt der Gemeinderat auf die ordentliche Amtsdauer die erforderlichen Beamten und Angestellten sowie deren Stellvertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestattungsbeamtin oder den Bestattungsbeamten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; b) die Totengräberin oder den Totengräber und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; c) die vier Bestattungshelferinnen oder Bestattungshelfer; d) die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. <p>² Der Gemeinderat erlässt die jeweiligen Pflichtenhefte für die in Art. 3 Abs. 1 genannten Funktionen.</p> <p>³ Diese nebenamtlichen Funktionen können auch in vollamtliche Funktionen integriert werden. Ausserordentliche Stellvertretung für kürzere Zeit geschieht mit Bewilligung der Bestattungsreferentin oder des Bestattungsreferenten, auf längere Zeit mit Bewilligung des Gemeinderates.</p>

II. Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Meldung Todesfall	Art. 4	Jeder Todesfall ist unverzüglich der Bestattungsbeamtin oder dem Bestattungsbeamten oder der stellvertretenden Person zu melden, jeder Leichenfund der Schaffhauser Polizei.
Organisation Bestattung	Art. 5	Die Bestattungsbeamtin oder der Bestattungsbeamte organisiert die Leichenschau und die Bestattung. Das Anordnen der kirchlichen Abdankung obliegt den Angehörigen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen können Abdankungen auch am Grabe abgehalten werden.
Art der Bestattung	Art. 6	Sofern nicht eine Kremation gewünscht wird, erfolgt eine Erdbestattung.
Aufbahrung	Art. 7	<p>¹ Der eingesargte Leichnam ist innert 24 Stunden mit einem geeigneten Fahrzeug in den Aufbahrungsraum der Einwohnergemeinde zu überführen und dort aufzubahren. Den Angehörigen kann vom Zeitpunkt der Überführung bis zum Tage der Bestattung durch die Bestattungsbeamtin oder den Bestattungsbeamten leihweise ein Schlüssel für den Aufbewahrungsraum ausgehändigt werden.</p> <p>² Bei auswärts Verstorbenen, die in Hallau bestattet werden sollen, kann die Überführung nach Hallau auch erst auf den Zeitpunkt der Bestattung erfolgen.</p>
Zeitpunkt Bestattung	Art. 8	Die Bestattung oder die Kremation darf nicht früher als 36 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod erfolgen. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.
Bestattung und Glockengeläut	Art. 9	<p>¹ Die Bestattung wird von Montag bis Freitag in der Regel auf 13.30 Uhr angesetzt. An allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Der Zeitpunkt der Bestattung wird nach Absprache zwischen der Bestattungsbeamtin oder dem Bestattungsbeamten, der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Angehörigen festgesetzt, derjenige der kirchlichen Trauerfeier nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.</p> <p>² Bei jedem Begräbnis wird mit allen Kirchenglocken geläutet, sofern nicht von den Angehörigen darauf verzichtet wird (stille Bestattung).</p>
Aufstellen des Sarges oder der Urne	Art. 10	Der Sarg bzw. die Urne wird vor Beginn der Trauerfeier vor der Kirche oder am Grab aufgestellt. Auf Begehren der Angehörigen oder auf Anordnung des Bezirksarztes verbleibt ein Sarg bis zum Transport auf den Friedhof im Aufbahrungsraum der Einwohnergemeinde.

III. Friedhofordnung / Anlagen der Gräber

Friedhof	Art. 11	<p>¹ Der Friedhof bei der Bergkirche "St. Moritz" dient zur Bestattung der verstorbenen Einwohner der Gemeinde Hallau. Ausserhalb des Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.</p> <p>² Auf besonderen Wunsch und mit Bewilligung der Bestattungsreferentin oder des Bestattungsreferenten können Gräber gegen Entschädigung auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hallau hatten.</p>
Grabstätten	Art. 12	<p>Die Grabstätten werden eingeteilt in:</p> <p>a) Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahren;</p> <p>b) Gräber für Kinder unter 12 Jahren;</p> <p>c) Urnengräber;</p> <p>d) Gemeinschaftsgrab.</p>
Bestattungsregister	Art. 13	Das Bestattungsregister wird von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner geführt.
Reihenfolge der Beisetzung	Art. 14	Die Beisetzung erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle. Jedes Grab ist durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner im Grabregister einzutragen und mit einem Namenschild zu versehen.
Graböffnung und Anlage der Gräber	Art. 15	<p>¹ Die Totengräberin oder den Totengräber hat die Graböffnung der Grösse des Sarges bzw. der Urne entsprechend anzufertigen.</p> <p>² In der Regel ist für jeden Sarg ein besonderes Grab auszuheben. Die Gräber werden in regelmässiger Reihenfolge neben- und hintereinander angelegt, gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Friedhofplan, für dessen Einhaltung die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner verantwortlich ist.</p>
Grösse der Gräber	Art. 16	<p>Die Grössen der eingefassten Grabstätten betragen:</p> <p>a) bei Reihengräbern für Erwachsene 170 x 80 cm;</p> <p>b) bei Kindergräbern 110 x 60 cm;</p> <p>c) bei Urnengräbern 120 x 80 cm</p>
Eigentum der Grabstätten	Art. 17	Alle Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde Hallau.
Urnen	Art. 18	Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung der Bestattungsbeamtin oder des Bestattungsbeamten können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich Urnen beigesetzt werden. In Urnengräbern dürfen höchstens fünf Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhefrist eines Grabes darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Gemeinschaftsgrab	Art. 19	Im Gemeinschaftsgrab sind nur verrottbare Urnen zugelassen, eine Umbettung ist nicht möglich. Auf Wunsch können Beschriftungen vorgenommen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Art der Beschriftung. Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde Hallau.
Ruhefrist	Art. 20	<p>¹ Die Ruhefrist der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Diese ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen. Diesbezügliche Ansprüche sind der Bestattungsreferentin oder dem Bestattungsreferenten innerhalb einer angemessenen Frist bekannt zu geben. Nach abgelaufener Frist werden die notwendigen Anordnungen getroffen unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p> <p>² Die Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab beträgt 15 Jahre nach der Urnenbeisetzung.</p> <p>³ Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Gebeine und die Asche aus Urnen in gebührender Weise im gleichen Grab wieder einzugraben.</p>
Ausgrabung	Art. 21	<p>¹ Die Ausgrabung einer Urne aus einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab, unterliegt der Bewilligung der Bestattungsreferentin oder des Bestattungsreferenten, diejenige eines Leichnams des kantonalen Gesundheitsamtes; im letzteren Fall bleiben die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden vorbehalten.</p> <p>² In der Regel gehen die Kosten einer Ausgrabung zu Lasten der Angehörigen oder Hinterbliebenen.</p>
Friedhofbesuch	Art. 22	<p>¹ Der Friedhof steht Besuchern vom Tagesanbruch bis zur Dämmerung offen. Sie sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Störendes Betragen auf dem Friedhof ist untersagt. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet, alleine nur dann, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen oder pflegen wollen.</p> <p>² Abfälle aller Art sind in den speziellen Behältern oder direkt in der Mulde zu deponieren. Verunreinigung und Beschädigung von Grabstätten oder Anlagen ist nicht statthaft und kann in schweren Fällen strafrechtlich geahndet werden.</p> <p>³ Den Anordnungen und Weisungen der Bestattungsreferentin oder des Bestattungsreferenten, der Bestattungsbeamtin oder des Bestattungsbeamten, der Mesmerin oder des Mesmers sowie der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners sind strikte Folge zu leisten.</p>
Unterhalt der Gräber	Art. 23	<p>¹ Für Unterhalt und Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Abgestandene Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. müssen von den Gräbern entfernt werden oder werden nach einem Monat nach der Beerdigung von der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner weggeräumt.</p> <p>² Auf vernachlässigten Gräbern werden, nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung, durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen eine einfache Dauerbepflanzung angebracht.</p>

Grabschmuck	Art. 24	Als Grabschmuck dürfen keine grossen Sträucher oder gar Bäume gepflanzt werden. Pflanzen, welche das Höchstmass von 1 m überragen oder wegen ihrer Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung, durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.
Gärtnerische Gestaltung	Art. 25	Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofsanlage ist Sache der Einwohnergemeinde.

IV. Grabmäler

Grabeinfassung	Art. 26	Die Grabeinfassung wird durch die Einwohnergemeinde erstellt oder veranlasst.																				
Grabmäler	Art. 27	<p>¹ Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.</p> <p>² Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Auftraggebers bzw. des Lieferanten entfernt werden. Für die Einhaltung der Vorschriften haftet der Lieferant.</p>																				
Masse für Grabmäler	Art. 28	<p>¹ Die Höchst-, bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">max. Höhe bzw. Tiefe</th> <th style="text-align: center;">max. Breite</th> <th style="text-align: center;">min. Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Reihengräber</td> <td style="text-align: center;">110 cm</td> <td style="text-align: center;">50 cm</td> <td style="text-align: center;">14 cm</td> </tr> <tr> <td>b) Kindergräber</td> <td style="text-align: center;">70 cm</td> <td style="text-align: center;">40 cm</td> <td style="text-align: center;">10 cm</td> </tr> <tr> <td>c) Urnengräber</td> <td style="text-align: center;">90 cm</td> <td style="text-align: center;">45 cm</td> <td style="text-align: center;">12 - 14 cm</td> </tr> <tr> <td>d) Liegende Platte</td> <td style="text-align: center;">35 cm</td> <td style="text-align: center;">50 cm</td> <td style="text-align: center;">12 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die maximalen Höchstmasse sollen in der Regel bei Grabmälern für Erwachsene nicht mehr als 20 cm, bei Kindern- und Urnengräbern nicht mehr als 10 cm unterschritten werden. Liegeplatten müssen 30 Grad geneigt sein. Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form gestaltet, kann eine separate Liegeplatte kleineren Formates verwendet werden.</p>		max. Höhe bzw. Tiefe	max. Breite	min. Dicke	a) Reihengräber	110 cm	50 cm	14 cm	b) Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm	c) Urnengräber	90 cm	45 cm	12 - 14 cm	d) Liegende Platte	35 cm	50 cm	12 cm
	max. Höhe bzw. Tiefe	max. Breite	min. Dicke																			
a) Reihengräber	110 cm	50 cm	14 cm																			
b) Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm																			
c) Urnengräber	90 cm	45 cm	12 - 14 cm																			
d) Liegende Platte	35 cm	50 cm	12 cm																			
Werkstoffe für Grabmäler	Art. 29	<p>¹ Als Material für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen, vor allem Kalkstein, Sandstein, Granit, Gneis, Serpentin, Cristalina-Marmor (Farbe grau), behauen oder matt geschliffen, sowie Holz. Für das Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden; Grabmäler aus Schmiedeisen, Holz und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.</p> <p>² Nicht zulässig sind: auffallend farbige, gestreifte, maserierte oder polierte Materialien, Radierungen, Fotografien, Glas- oder Drucktafeln, auffällig bemalte Inschriften sowie Grabzeichen aus Guss, Blech, Email, bemaltem Beton.</p>																				

Gesuch für ein Grabmal	Art. 30	Für jedes Grabmal ist ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1:10 der Bestattungsreferentin oder dem Bestattungsreferenten einzureichen. Diese oder dieser erteilt die Bewilligung des Grabmals. Zur Ergänzung können Materialmuster, Modelle, Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden.
Zeitpunkt Erstellen der Grabmäler	Art. 31	<p>¹ Ein Grabmal darf erst nach Erstellung der definitiven Grabeinfassung mit dem Einverständnis der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofsgärtners, frühestens ein Jahr nach der Beerdigung, gesetzt werden.</p> <p>² Die beabsichtigte Aufstellung ist mindestens zwei Tage zuvor der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofsgärtner anzuzeigen.</p> <p>³ Ab Freitagmittag bis Montag, sowie zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen wie auch bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofsgärtner kontrolliert das richtige Setzen der Grabmäler.</p>
Instandhaltung Grabmäler	Art. 32	Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler, welche die Angehörigen trotz Aufforderung durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofsgärtner nicht innerhalb der gesetzten Frist in Ordnung bringen lassen, werden im Interesse der Sicherheit der Friedhofbesucher auf Weisung der Bestattungsreferentin oder des Bestattungsreferenten und auf Kosten der Angehörigen instand gestellt.
Haftungsausschluss	Art. 33	Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für irgend welche Schäden, die entstehen durch fehlerhaftes oder zu frühes Setzen eines Grabmals, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt.

V. Finanzielles

Bestattungskosten und pauschaler Kostenanteil	Art. 34	<p>¹ Die Einwohnergemeinde übernimmt sämtliche anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung einer Person mit gesetzlichem Wohnsitz in Hallau.</p> <p>² Ausgenommen von dieser Kostenübernahme durch die Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Überführungen von ausserhalb der Schweiz;Kosten auswärtiger Bestattung;Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Bestattung, die den üblichen Rahmen überschreiten. In solchen Fällen entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung;Bestattungskosten privater Bestattungsunternehmen;Weitergehende Leistungen als bei einer ortsüblichen Bestattung. Diese Mehrkosten werden den Hinterbliebenen bzw. den Auftraggebern zulasten des Nachlasses in Rechnung gestellt.
---	----------------	---

³ An die Bestattungskosten einer volljährigen Person mit gesetzlichem Wohnsitz in Hallau ist aus dem Nachlass der verstorbenen Person durch die Angehörigen ein pauschaler Kostenanteil zu leisten. Der pauschale Kostenanteil ist im Anhang zu diesem Reglement unter Art. A1 aufgeführt.

⁴ Jede nicht volljährige Person mit gesetzlichem Wohnsitz in Hallau hat Anrecht auf kostenlose Bestattung.

Kosten für nicht in Hallau Wohnhafte und Grabplatzmiete

Art. 35

¹ Aufwendungen und Dienstleistungen, welche die Einwohnergemeinde für Nichteinwohner erbracht hat, werden den Angehörigen gemäss den Ansätzen im Anhang zu diesem Reglement unter Art. A2 mit einem Zuschlag von 20% in Rechnung gestellt.

² Bei Gräbern von Nichtbewohnern muss für die übliche Ruhezeit eine Grabplatzmiete entrichtet werden, ihre Höhe ist im Anhang zu diesem Reglement unter Art. A3 festgelegt. Die Grabplatzmiete wird für alle Gräber gemäss Art. 12 dieses Reglement erhoben.

Uneinbringbare Kosten

Art. 36

¹ Ist die Kostenverrechnung nicht möglich oder das Nachlassvermögen deckt die verrechneten Bestattungskosten nicht, so entscheidet der Gemeinderat aufgrund einer amtlichen Bestätigung über die Höhe des Nachlassvermögens, ob nur eine anteilmässige oder keine Verrechnung erfolgt.

² Die nichteinbringbaren Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

Indexierung

Art. 37

Die Ansätze im Anhang zu diesem Reglement basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2011 mit Stand 99.7 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100).

Festlegen der Verrechnungsansätze

Art. 38

¹ Die Ansätze im Anhang zu diesem Reglement werden erstmals durch die Genehmigung dieses Reglements festgelegt.

² Die Ansätze im Anhang zu diesem Reglement werden zukünftig durch den Gemeinderat festgelegt. Diese können erst angepasst werden, wenn die letzte Anpassung vor mehr als fünf Jahren erfolgte. Verändert sich die Teuerung seit der letzten Anpassung um mehr als 10.0%, sind die Ansätze entsprechend anzupassen.

VI. Übergangsbestimmungen

Laufende Verfahren

Art. 39

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten erst ab rechtskräftigem In-Kraft-Treten dieses Reglements.

² Bei In-Kraft-Treten dieses Reglements noch laufende Bestattungen und deren Abrechnungen erfolgen nach den Bestimmungen des bisherigen Beitragsreglements.

ANHANG**A. Finanzielles**

Bestattungs- kostenanteil a)	Art. A1	¹ Pauschaler Anteil an eine Bestattung	CHF	600.00
Bestattungs- kosten b)	Art. A2	¹ Einsargen, pauschal	CHF	250.00
		² Normsarg	CHF	400.00
		³ Sargtransport im Kanton Schaffhausen	CHF	150.00
		⁴ Urnentransport im Kanton Schaffhausen	CHF	100.00
		⁵ Aufbahrung im Katafalk, pauschal	CHF	100.00
		⁶ Aushub und Eindecken Grab bei Erdbestattung	CHF	500.00
		⁷ Aushub und Eindecken Grab bei Urnenbestattung	CHF	100.00
		⁸ Erdbestattung inkl. Organisation	CHF	500.00
		⁹ Urnenbestattung inkl. Organisation	CHF	230.00
		¹⁰ Arbeit für Grabeinfassung, pauschal	CHF	250.00
		¹¹ Namenstafel an Grab	CHF	40.00
		¹² Verwaltungsaufwand, pauschal	CHF	100.00
		¹³ Bestattungsbeamtin/Bestattungsbeamter, pro Std.	CHF	90.00
		¹⁴ Sämtliche weiteren Aufwendungen die der Gemeinde Hallau im Zusammenhang mit der Bestattung einer Nichteinwohnerin oder eines Nichteinwohners in Rechnung gestellt wurden.		
Grabplatzmiete c)	Art. A3	¹ Grabplatzmiete Erdbestattung	CHF	1'400.00
		² Grabplatzmiete Urnengrab	CHF	1'100.00
		³ Grabplatzmiete Gemeinschaftsgrab	CHF	400.00

Fussnoten:

- a) Siehe Art. 34 Abs. 3
b) Siehe Art. 35 Abs. 1
c) Siehe Art. 35 Abs. 2